

# Ausfertigung

- 1 -

LANDGERICHT SCHWEINFURT

**24 S 81/07**

21 C 741/06 AG Bad Kissingen

EINGEGANGEN
~ 2. Jan. 2008
Erh: .....

Kopie an Mdt. Kennlinien
Kopie an Mdt. Zahlung
03. JAN. 2008
Kopie an Mdt. Rücklage
zda



## Hinweisbeschluss

der Einzelrichterin der 2. Zivilkammer des Landgerichts Schweinfurt vom 6.11.2007

In dem Rechtsstreit

Kopie an Mdt. Kennlinien
Kopie an Mdt. Zahlung
EINGEGANGEN
03. JAN. 2008
Anwaltskanzlei Czap
Kopie an Mdt. Rücklage
zda

Inh.:

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Gernot Spiess, Gymnasiumstr.

- 2 -

14, 97702 Münnerstadt

wegen Forderung

Die Klagepartei wird darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht beabsichtigt, die Berufung zurückzuweisen, da es davon überzeugt ist, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung einer Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht erfordert.

Die von der Klägerin mit der Berufung als falsch gerügte Beweiswürdigung des Erstgerichtes kann unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsverletzung im Sinne der §§ 513 Abs. 1, 546 ZPO nur daraufhin überprüft werden, ob sie insich widersprüchlich ist, den Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen zuwiderläuft oder Teile des Beweisergebnisses ungewürdigt lässt (vgl. Zöllner/Gumer ZPO, 25. Aufl. § 546 Rd.Nr. 13, § 513 Rd.NR. 2 ff.).

Nach den gezeigten Maßstäben ist die Beweiswürdigung vorliegend nicht zu beanstanden. Eine Einvernahme des Drittwiderbeklagten als Zeuge kam, da Partei, nicht in Betracht.

Das Gericht war auch nicht verpflichtet, durch Erlass eines Teilurteils dem Drittwiderbeklagten die Rolle eines Zeugen zu ermöglichen.

Gem. § 301 Abs. 2 ZPO kann der Erlass eines Teilurteils unterbleiben, wenn es das Gericht nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet.

- 3 -

Im vorliegenden Fall war sowohl im Rahmen der Klage als auch im Rahmen der Widerklage zu überprüfen, ob das Vertragsverhältnis wirksam angefochten worden war und daher aufgrund evtl. Vertragsverletzungen der Klagepartei ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Der Erlass eines Teilurteils war daher nicht angezeigt.

Auch nach Grundsätzen der Waffengleichheit war der Drittwiderbeklagte nicht anzuhören, da unbeteiligte Zeugen die ihre Zeugenrolle nicht lediglich durch Abtretung erlangt haben, vorhanden waren.

Die Voraussetzungen der §§ 447, 448 ZPO waren nicht gegeben.

Es liegt auch kein Verstoß gegen Denkgesetze vor, wenn das Gericht seine Überzeugung auf Aussagen von Zeugen stützt, die beim Abschluss des streitgegenständlichen Vertragsverhältnisses nicht zugegeben waren und daher hinsichtlich möglicher Täuschungen der Beklagtenseite aus eigenen Bekundungen keine Angaben machen können.

Bei den einvernommenen Zeugen handelt es sich um Zeugen, die unabhängig voneinander jeweils selbst einen Anzeigenvertrag unter Vermittlung des Drittwiderbeklagten geschlossen haben und die einvernehmlich angegeben haben, dass der Drittwiderbeklagte jeweils bei den Vertragsverhandlungen angegeben hat, es handle sich um die Landkreisbroschüre, die vom Landrat unterstützt werde und es sei eine einmalige Zahlung von 190,00 Euro geschuldet.

Es stellt daher keinen Verstoß gegen Denkgesetze

- 4 -

dar, wenn das Amtsgericht Bad Kissingen davon ausgeht, dass auch im Falle des Vertragsabschlusses mit der Beklagten dementsprechende Angaben gemacht wurden.

Dass diese Zeugen ein wirtschaftliches Eigeninteresse am Ausgang der Verfahrens haben, ist nicht ersichtlich, zumal diese nicht nachweislich mit der Beklagten verwandt sind oder in den Genuss eines möglichen "Verfahrenserfolg" gelangen.

Selbst wenn sämtliche Zeugen vom gleichen Prozessbevollmächtigten vertreten werden, so begründet dies die Unglaubwürdigkeit nicht. Anhaltspunkte dafür, dass auf die Mandanten durch den Prozessbevollmächtigten eingewirkt wurde, liegen nicht vor.

Die Klägerseite stellt daher lediglich die Mutmaßung auf, die Zeugen seien von dem Prozessbevollmächtigten in eine gewisse Richtung beeinflusst worden.

Die Berufung verspricht daher keine Aussicht auf Erfolg.

Der Klagepartei wird Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richter  
am Amtsgericht

Richterin  
am Landgericht

se